

RS Vwgh 2002/8/7 99/08/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2002

Index

33 Bewertungsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BewG 1955 §21 Abs1 Z1 lit.a;

BSVG §23 Abs3 litf idF 1987/611;

BSVG §23 Abs5;

Rechtssatz

Als Änderung des Einheitswertes durch sonstige Flächenänderungen ist in der Judikatur auch das Ausscheiden von Flächen aus der Bewirtschaftung beurteilt worden (Hinweis E 16. April 1991, 90/08/0155). Darüber hinaus ist der VwGH davon ausgegangen, dass eine geringfügige Flächenänderung, die gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. a Bewertungsgesetz 1955 nicht zu einer Neufeststellung des Einheitswertes (Fortschreibung) hätte führen können, keine sonstige Flächenänderung im Sinne des § 23 Abs. 5 erster Satz BSVG darstellt (Hinweis E 18. Dezember 1986, 82/08/0113; E 26. Februar 1987, 84/08/0150; E 21. November 1989, 88/08/0219; E 22. Juni 1993, 90/08/0195). Der VwGH hat dazu ausgeführt, eine bewertungsrechtlich wegen Geringfügigkeit der bewirkten Wertänderung unbeachtliche Flächenänderung sei auch sozialversicherungsrechtlich außer Betracht zu lassen. Solche - zB durch Zu- und Verkauf (84/08/0150), im Rahmen einer Kommissierung (88/08/0219) bewirkten - Wertänderungen, die zu keiner Fortschreibung führen, seien dem Begriff der sonstigen Flächenänderung im Sinne des § 23 Abs. 5 erster Satz BSVG nicht zu unterstellen. Hierbei ist der VwGH von dem Ziel einer möglichen Harmonisierung mit dem Bewertungsrecht ausgegangen. Diese Judikatur ist, wie die RV zur 11. BSVG-Novelle zeigt, Anlass für die Anfügung der lit. f im Abs. 3 und der diesbezüglichen Änderung im Abs. 5 des § 23 BSVG gewesen. Seit der 11. Novelle zum BSVG führt daher jedenfalls eine Flächenänderung, die zu keiner Wertfortschreibung im Sinne des Bewertungsgesetzes Anlass gibt, zu einer Änderung des Versicherungswertes mit dem ersten Tag des Kalendermonates, der der Änderung folgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080129.X02

Im RIS seit

29.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at